

Hinweise des BMU zur 5. Novelle der VerpackV

Stand: 05.03.2007

I. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

a) Die Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, die die Verordnung vom 12.06.1991 ablöste, hat einen wesentlichen Beitrag zur Abfallvermeidung und –verwertung in Deutschland geleistet. Die Verpflichtung der Hersteller und Vertrieber, gebrauchte Verpackungen zurück zu nehmen und einer Verwertung zuzuführen, hat eine Entkoppelung von Verpackungsverbrauch und allgemeiner wirtschaftlicher Entwicklung bewirkt und zum Auf- und Ausbau von Verwertungskapazitäten für Verpackungsabfälle geführt.

In den vergangenen Jahren wurde die Verordnung durch vier Änderungsverordnungen an Änderungen des europarechtlichen Rahmens angepasst und – insbesondere im Hinblick auf die Pfandpflicht für ökologisch nicht vorteilhafte Einweg-Getränkeverpackungen – modernisiert und vereinfacht.

b) Die Verpackungsverordnung hat den Aufbau einer effizienten Erfassungsinfrastruktur und eine Verwertung auf hohem ökologischem Niveau bewirkt. Insbesondere mit der Einrichtung eines flächendeckenden Systems der haushaltsnahen Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen hat die deutsche Wirtschaft ihre Produktverantwortung angenommen.

Diese haushaltsnahe Sammlung von gebrauchten Verkaufsverpackungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die erreichte qualitativ und quantitativ anspruchsvolle Verwertung. Die Bürgerinnen und Bürger betrachten sie als ein wichtiges Element eines verantwortungsbewussten Umgangs mit natürlichen Ressourcen und der Umwelt.

c) Ein wesentliches Anliegen der Neuregelung im Jahr 1998 war die Sicherung der haushaltsnahen Erfassung sowie die Verbesserung der Effizienz der Erfassung durch die Förderung eines fairen Wettbewerbs. Die Erfahrungen zeigen, dass dieses Ziel bisher nur teilweise erreicht ist. Auf der einen Seite hat ein zunehmender Wettbewerb bei der Verpackungsentsorgung eine deutliche Kostensenkung bei der Entsorgung von Verkaufsverpackungen bewirkt. Auf der anderen Seite ist eine Zunahme der sog. Trittbrettfahrer zu beobachten, die die Kosten der Entsorgung ihrer Verpackungen den haushaltsnahen Erfassungssystemen oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern aufbürden.

Die bisherige Regelung sah für Verkaufsverpackungen grundsätzlich eine Rücknahmepflicht am Ort der Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe vor. Die verpflichteten Hersteller und Vertreiber konnten im Bereich der Verkaufsverpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, von dieser individuellen Rücknahmepflicht freigestellt werden, soweit sie sich an einem flächendeckenden Endverbraucher-nahen Erfassungssystem beteiligten. Durch diese Möglichkeit, im Bereich der Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, zwischen der sog. Selbstentsorgung und der Beteiligung an einem Rücknahmesystem nach dem bisherigen § 6 Abs. 3 VerpackV zu wählen, wurde ein konsequenter Vollzug erschwert. Offensichtlich entschied sich eine zunehmende Zahl von Vertreibern angesichts der Wahlmöglichkeit zwischen Selbstentsorgung und Systembeteiligung gegen die Lizenzierung bei einem Rücknahmesystem, ohne jedoch die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, die in Verkehr gebrachten Verpackungen in eigener Verantwortung zurückzunehmen und zu verwerten. Hersteller und Vertreiber die sich auf diese Weise ihrer Produktverantwortung entzogen, waren nach Auffassung der Vollzugsbehörden auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts nicht – beziehungsweise nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand - zu ermitteln.

Darüber hinaus sind Selbstentsorgungsgemeinschaften entstanden, die die Verwertungsanforderungen für Verkaufsverpackungen gemeinsam erfüllen. Die Verwertungsquoten werden dabei durch die Verwertung von Mengen erfüllt, die an größeren Anfallstellen erfasst werden, welche nach geltendem Recht als den privaten Haushalten vergleichbare Endverbraucher gelten. Diese Möglichkeit der Mengenverrechnung wird offenbar teilweise von Unternehmen genutzt, die ihre Produkte über die haushaltsüblichen Distributionswege vertreiben und sich tatsächlich nicht oder allenfalls in marginalem Umfang um die Rücknahme am Ort der Übergabe bemühen.

d) Sowohl die Umweltministerinnen und –minister der Länder als auch Vertreter der beteiligten Kreise, insbesondere Unternehmen des Handels und der Industrie, der Entsorgungswirtschaft, der Verbraucher und Umweltverbände sowie der Kommunen haben sich in einem breiten Konsens zur Produktverantwortung und zur Sicherung der haushaltsnahen Erfassung von Verkaufsverpackungen bekannt und eine Änderung des rechtlichen Rahmens gefordert. Dieser Forderung wird mit der Neuregelung entsprochen. Sie soll Wettbewerbsverzerrungen möglichst weitgehend verhindern und Wirtschaftsbeteiligten, Verbrauchern und Vollzugsbehörden einen transparenten und praktikablen Handlungsrahmen vorgeben.

2. Eckpunkte der Novellierung

a) Eine wesentliche Voraussetzung für einen fairen Wettbewerb bei der Erfassung von Verkaufsverpackungen ist die klare Trennung der Entsorgungsbereiche private Endverbraucher und vergleichbare (klein-) gewerbliche Anfallstellen einerseits sowie (groß-) gewerbliche/industrielle Endverbraucher andererseits.

Es hat sich gezeigt, dass bei Verpackungsabfällen, die in privaten Haushalten anfallen, die sog. Selbstentsorgung, die die Rücknahme am Ort der Übergabe voraussetzt, in aller Regel nicht praktikabel ist. Eine deutliche Trennung der Tä-

tigkeitsfelder ist somit logische Konsequenz der praktischen Entwicklung und begegnet den beobachteten Marktverwerfungen. Ziel ist es, einen fairen Wettbewerb bei der Erfassung von Verkaufsverpackungen sowohl im Bereich der privaten Endverbraucher als auch im Bereich der gewerblichen/industriellen Endverbraucher zu erreichen.

Verpackungen, die zu privaten Endverbrauchern gelangen, sollen zukünftig ausschließlich durch haushaltsnahe Erfassungssysteme gesammelt werden. Hersteller und Vertreiber, die Verpackungen in Verkehr bringen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, werden gemäß § 6 zukünftig verpflichtet, sich an flächendeckenden haushaltsnahen Rücknahmesystemen zu beteiligen. Verkaufsverpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, dürfen nur an diese abgegeben werden, wenn sie bei einem dualen System lizenziert sind.

In der Praxis ändert sich hierdurch bei privaten Endverbrauchern nichts an der bestehenden Erfassungsinfrastruktur. Die konkurrierenden Systembetreiber können nach wie vor eine gemeinsame Erfassungslogistik betreiben. Es sollen lediglich alle Hersteller und Vertreiber an der Finanzierung dieser Infrastruktur beteiligt werden. Durch diese Maßnahme werden bestehende Wettbewerbsverzerrungen eingedämmt und die haushaltsnahe Erfassung von Verkaufsverpackungen wird langfristig gesichert.

Die Selbstentsorgung soll auch zukünftig dort – im Wettbewerb – realisiert werden, wo Selbstentsorgung tatsächlich in der Praxis stattfindet, d.h. in Bereichen, in denen eine Rücknahme am Ort der Übergabe sinnvoll und praktikabel ist. Die Rücknahme von Verkaufsverpackungen am Ort der Übergabe ist deshalb gemäß § 7 nur noch für Verpackungen vorgesehen, die im gewerblichen Bereich anfallen.

Als Grundlage der neuen Trennung der Tätigkeitsfelder wird der Begriff „privater Endverbraucher“ in § 3 Abs. 11 neu bestimmt. Durch die neue Abgrenzung

der gewerblichen Anfallstellen, an denen zukünftig eine Entsorgung durch haushaltsnahe Systeme nicht mehr zulässig ist, wird die Menge der zukünftig ausschließlich der Selbstentsorgung vorbehaltenen Verpackungsabfälle vergrößert.

b) Zukünftig werden Hersteller/Vertreiber gemäß § 10 verpflichtet, eine Vollständigkeitserklärung über sämtliche von ihnen in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen abzugeben. Aus diesen Vollständigkeitserklärungen soll hervorgehen, welche Verpackungsmengen das verpflichtete Unternehmen in Verkehr gebracht hat, welcher Anteil dieser Verpackungen bei privaten Endverbrauchern und welcher Anteil bei gewerblichen Endverbrauchern angefallen ist und bei welchen haushaltsnahen Systemen die Mengen lizenziert wurden, die zu privaten Endverbrauchern gelangten, bzw. wie die Entsorgung im Bereich der gewerblichen Verkaufsverpackungen gelöst ist. Der Ordnungsgeber entspricht mit dieser Maßnahme Forderungen der Vollzugsbehörden und wesentlicher Teile der betroffenen Wirtschaftskreise nach einer Verbesserung der Transparenz in diesem Bereich.

c) Ein wesentlicher Aspekt des Wettbewerbs bei der Verpackungsentsorgung ist die Förderung des Wettbewerbs zwischen dualen Systemen. Die rechtliche Grundlage für den Wettbewerb mehrerer Systeme nach dem bisherigen § 6 Abs. 3 bzw. nach dem neuen § 6 Abs. 1 sowie für die gemeinsame Nutzung der Erfassungsinfrastruktur durch mehrere Systeme wurde bereits mit der Verpackungsverordnung von 1998 und mit der Entscheidung der Europäischen Kommission (2001/837/EG) vom 17. September 2001 konkretisiert. Mit der Neuregelung wird der Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Systemen auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem Markteintritt und der Feststellung weiterer Systeme in den vergangenen Jahren nochmals ergänzt. Dabei gilt es, die flächendeckende haushaltsnahe Entsorgung von Verkaufsverpackungen auf hohem ökologischem Niveau zu gewährleisten und den Wirtschaftsbeteiligten

möglichst viel Spielraum für die konkrete Ausgestaltung der Erfassung im Wettbewerb einzuräumen.

Auch zukünftig muss jedes in einem Land festgestellte System u.a. sicherstellen, dass die regelmäßige Abholung von Verkaufsverpackungsabfällen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe flächendeckend gewährleistet ist, und die Entsorgungsdienstleistungen müssen im Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zukünftig sollen die Systeme verpflichtet sein, sich an einer neutralen Gemeinsamen Stelle zu beteiligen, zu deren Aufgaben die wettbewerbsneutrale Koordinierung der Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen durch die Systeme gehören soll.

d) Der Rahmen für die notwendige Abstimmung zwischen Kommunen und Erfassungssystemen für Verkaufsverpackungen aus privaten Haushalten wird durch die Novelle konkretisiert. Ziel ist, den Abstimmungsaufwand sowohl für Kommunen als auch für Systemanbieter möglichst gering zu halten und eine Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen zu erleichtern. Klarstellend wird geregelt, dass neu hinzukommende Systeme keine neue Abstimmungserklärung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vereinbaren müssen, wenn sie sich durch eine einseitige Erklärung der vorhandenen Abstimmungserklärung zwischen einem bzw. mehreren Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterwerfen und die dort vereinbarten Kostenbeteiligungen ihrem Marktanteil entsprechend mittragen.. Darüber hinaus kann von den Systembetreibern eine Sicherheitsleistung verlangt werden, für den Fall, dass sie oder die von ihnen Beauftragten die Pflichten der Verordnung ganz oder teilweise nicht erfüllen

Mit der Neuregelung wird ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, auf Wunsch der Kommunen im Rahmen der Abstimmungserklärung eine Erfassung weiterer – stoffgleicher – Wertstoffe in den Erfassungssystemen für Verkaufsverpackungen zu vereinbaren.

II. Besonderer Teil

Zu § 3

1. Die Definition für restentleerte Verpackungen, welche bislang im § 3 Abs. 12 enthalten war, wird nun nach Absatz 6 übertragen.
2. Wie bislang definiert Absatz 11 den Begriff des privaten Endverbrauchers, bei dem gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 duale Systeme flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen zu gewährleisten haben. § 6 sieht nun für Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen können, ausschließlich die Erfassung durch duale Systeme vor. Die Selbstentsorgung dieser Verpackungen wird ausgeschlossen. Daher war es erforderlich, die Begriffe der „privaten Haushaltungen“ und der „gleich gestellten Anfallstellen“, durch die der Begriff des „privaten Endverbrauchers“ definiert wird, näher zu konkretisieren. Die Definition „privater Haushaltungen“ in Absatz 11 Satz 3 lehnt sich an die entsprechende Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung an. Die den privaten Haushaltungen gleich gestellten Anfallstellen werden in den Sätzen 4 und 5 des Absatzes 11 nun abschließend aufgelistet. Nach Satz 4 werden zu den privaten Haushaltungen karitative Einrichtungen, zu denen auch die kirchlichen Einrichtungen zählen, Bildungseinrichtungen (u.a. Schulen und Universitäten) sowie die kleineren und mittleren Anfallstellen des Kultur- und Freizeitbereiches gezählt. Durch die Auflistung der kleinen und mittleren Anfallstellen des Kultur- und Freizeitbereiches wird die bisher in Anhang I Nr. 2 Absatz 2 enthaltene Regelung für typischen Anfallstellen des Freizeitbereichs systematisch in § 3 Abs. 11 integriert. Nach dieser neuen Regelung sollen allerdings nur noch die kleineren und mittleren Anfallstellen des Kultur- und Freizeitbereiches, nicht aber große Sportstadien oder große Freizeitparks durch duale Systeme nach § 6 entsorgt werden. Im Vollzug wird zu klären sein, welche Anfallstellen des Kultur- und Freizeitbereiches nicht mehr als kleine und mittlere Anfallstellen eingestuft werden können.

Nach Satz 5 werden den privaten Haushaltungen Gaststätten, Hotels, Gewerbebetriebe sowie Freiberufler gleichgestellt, wenn dort Verpackungen in Art, Form und Größe anfallen, wie in privaten Haushaltungen und diese über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe in einem 1.100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfallrhythmus entsorgt werden können. Im Unterschied zur bisherigen Regelungen des Absatzes 11 werden nunmehr nicht mehr nur Handwerksbetriebe, sondern sämtliche Gewerbebetriebe dieser an der Anfallmenge orientierten Voraussetzungen unterworfen. Der Gewerbebegriff orientiert sich am Gewerbebegriff des § 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz, wonach landwirtschaftliche Betriebe keine Gewerbebetriebe sind. Bei der Beschränkung auf haushaltsübliche Sammelgefäße für bestimmte Stoffgruppen ist Glas als Stoffgruppe nicht genannt, da Glas in Deutschland in der Regel nicht in privaten Haushaltungen, sondern haushaltsnah in Bringsystemen mit unterschiedlichen Abfuhrhythmen und Behältern erfasst wird. Es ist davon auszugehen, dass ein haushaltsüblicher Abfuhrhythmus vorliegt, wenn ein 1.100-Liter-Umleerbehälter je Stoffgruppe 2 mal pro Monat eingesammelt und entsorgt wird. Liegt die bei Gaststätten, Hotels, Gewerbebetrieben und Freiberuflern anfallende Verpackungsmenge im Durchschnitt je genannter Stoffgruppe über der angegebenen Menge, so sind diese größeren Anfallstellen nicht mehr über duale Systeme nach § 6 zu entsorgen. Aufgrund dieser neu getroffenen Definition der gleichgestellten Anfallstellen werden im Unterschied zur bisherigen Regelung landwirtschaftliche Betriebe sowie größere Gewerbebetriebe, Gaststätten, Hotels und Freiberufler sowie Kantinen, Verwaltung, Kasernen, Krankenhäuser zukünftig nicht mehr durch duale Systeme nach § 6 entsorgt werden können. Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen, die an diesen gewerblichen Anfallstellen anfallen, haben diese Verkaufsverpackungen künftig gemäß § 7 selbst einer Entsorgung zuzuführen, wobei sie kollektive Entsorgungsmodelle, z.B. auch bereits bestehende Modelle der Selbstentsorgung nutzen zu können. Da für die in die-

sen Bereichen zukünftig anfallenden Verkaufsverpackungen keine Entgelte an Systemen nach § 6 Absatz 1 mehr entrichtet werden müssen, können die damit verbundenen Kostenersparnisse dazu verwendet werden, die nun selbst zu organisierende Entsorgung der Verkaufsverpackungen zu finanzieren. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass vor allem für die Materialarten Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle und Glas am Markt positive Verkaufserlöse erzielt werden können und damit besondere Anreize geschaffen werden, Verkaufsverpackungen im gewerblichen Bereich möglichst sortenrein zu erfassen und einer Verwertung zu zuführen.

Soweit zu Anfallstellen, die ihre Verkaufsverpackungen künftig gemäß § 7 selbst einer Entsorgung zuzuführen haben, auch ein privater Haushalt gehört (z.B. private Wohnung in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Gewerbebetrieb), so ist dieser private Haushalt wie jeder andere private Haushalt durch duale Systeme nach § 6 zu entsorgen.

Einleitung zu § 6 und § 7

Durch den neuen § 6 Abs. 1 Satz 1 werden Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen, die dazu bestimmt sind, beim privaten Endverbrauch anzufallen, nun dazu verpflichtet, sich hinsichtlich dieser von ihnen in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden haushaltsnahen Rücknahme an einem nach § 6 Abs. 3 festgestellten dualen System zu beteiligen. Die bisher in der Verpackungsverordnung eingeräumte Wahlmöglichkeit, entweder vom Verbraucher gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe selbst unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen oder sich zur Befreiung von diesen Pflichten an einem festgestellten dualen System zu beteiligen, entfällt zukünftig. Die Selbstentsorgung bleibt nach § 7 auf diejenigen Verkaufsverpackungen beschränkt, die nicht beim privaten Endverbraucher oder bei

nach § 3 Absatz 11 vergleichbaren Anfallstellen anfallen. Hier dürfen zukünftig keine dualen Systeme mehr erfassen. Dieses Trennungsmodell der Regelungen der §§ 6 und 7 stellt den zentralen Kern der Novellierung der Verpackungsverordnung dar.

Die Beteiligungspflicht der Hersteller und Vertreiber nach § 6 Absatz 1 unter Ausschluss der bisher bestehenden individuellen Rücknahmemöglichkeit findet seine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in § 24 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG. Nach dieser Vorschrift können Hersteller und Vertreiber verpflichtet werden, bestimmte Erzeugnisse zurückzunehmen und die Rückgabe durch geeignete Maßnahmen wie Rücknahmesysteme sicherzustellen. „Rücknahmesysteme“ im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind die nach § 6 Abs. 3 VerpackV festgestellten dualen Systeme. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG kann der Ordnungsgeber bestimmen, dass Hersteller und Vertreiber ihrer Rücknahmeverpflichtung gemeinsam mit Hilfe von Rücknahmesystemen nachkommen. Dass es sich hierbei lediglich um eine freiwillige Beteiligung an Rücknahmesystemen handeln darf, ist dem Wortlaut des § 24 Absatz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG nicht zu entnehmen. Nach dem systematischen Zusammenhang von § 24 Abs. 1 und § 22 KrW-/AbfG ist es Aufgabe des Ordnungsgebers, festzulegen, „in welcher Art und Weise die Produktverantwortung wahrzunehmen ist“ (§ 22 Absatz 3 KrW-/AbfG). Danach ist eine mittelbare Verhaltenssteuerung, die dem gegenwärtigen § 6 zugrunde liegt, ebenso zulässig wie eine unmittelbare Verhaltenssteuerung, wie sie mit der jetzigen Neuregelung bezweckt ist. Es ist gerade das Ziel der § 22 ff. KrW-/AbfG, die gemeinsame Produktverantwortung der Hersteller und Vertreiber zu spezifizieren; der Ordnungsgeber sollte mit dieser Vorschrift nicht auf das derzeitige in § 6 VerpackV normierte Dispenzmodell festgelegt werden, sondern eine umfassende Befugnis erhalten, die Rücknahme- und Rückgabepflichten der Produktverantwortlichen durch geeignete Maßnahmen, zu denen auch obligatorische Rücknahmesysteme gehören, sicherzustellen.

Zur Einführung der in § 6 Absatz 1 Satz 1 normierten Beteiligungspflicht bedarf es keines förmlichen Parlamentsgesetzes. Zwar sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wesentliche Entscheidungen vom Parlament selbst zu treffen (sog. Wesentlichkeitstheorie); allerdings erschöpft sich für Hersteller und Vertreiber, die Verpackungen in Verkehr bringen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen können, die Regelung im Kern darin, dass sie sich zur Gewährleistung einer flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen beteiligen müssen. Es wird die daher bisher bestehende grundsätzliche unmittelbare Rücknahme- und Entsorgungspflicht (§ 6 Absatz 1 alte Fassung) nun durch eine bloße Beteiligungspflicht an einem der bereits bestehenden dualen System ersetzt. Die bisherigen umfassenden Rücknahme- und Entsorgungspflichten werden durch Beteiligungspflichten, die für Hersteller und Vertreiber lediglich mit Zahlungspflichten an die Systemvertreiber verbunden sind, ersetzt. Für diese Modifizierung, die bereits ihre Grundlage im KrW-/AbfG findet, bedarf es keiner neuen gesetzlichen Regelung.

Die in § 6 Absatz 1 nun neu vorgesehene Beteiligungspflicht für Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen, die dazu bestimmt sind, beim privaten Endverbrauchern anzufallen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Artikel 9 Absatz 1 GG ist nicht betroffen, da die sog. negative Beteiligungsfreiheit durch die vorgesehene Beteiligungspflicht vorbehaltlos gewährleistet wird. Der Schutzbereich des Artikels 9 Absatz 1 GG ist bereits deshalb nicht betroffen, weil die Pflicht zur „Beteiligung an“ einem kollektiven Rücknahmesystem keine „Mitgliedschaft“ in einem solchen Rücknahmesystem darstellt. Die Beteiligung an einem solchen System erfolgt durch einen schlichten privatrechtlichen Vertrag für die von den Herstellern und Vertreibern in Verkehr gebrachten Produkte. Artikel 9 GG schützt nur die positive oder negative Beteiligungsfreiheit, nicht aber die Freiheit, mit privaten Dritten (hier den Systembetreibern) zu kontrahieren. Im Übrigen handelt es sich bei den

dualen Systemen nach § 6 Absatz 3 nicht um eine Vereinigung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 GG. Duale Systeme sind durch Artikel 12 Absatz 1 GG geschützte gewerbliche Unternehmen aber keine Vereinigung. Hersteller und Vertreiber sind mit dem System nur über privatrechtliche Verträge verbunden, nicht aber „Mitglieder“ im Sinne einer vereinsmäßigen Zugehörigkeit. Es fehlt jede gemeinsame Zweckrichtung sowie jedes Mindestmaß an Stabilität. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass der einzelne Hersteller oder Vertreiber jederzeit die Freiheit der Wahl zwischen verschiedenen dualen Systemen hat und seine vertraglichen Verpflichtungen jederzeit mit den verschiedenen am Markt tätigen Systemen unter Marktgesichtspunkten neu gestalten kann.

Allerdings stellt die nun vorgesehene Beteiligungspflicht in § 6 Absatz 1 ebenso wie die bereits bestehenden Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen einen Eingriff in die durch Artikel 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit dar. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes kann die Berufsausübung nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden. Regelungen der Berufsausübung werden durch jede vernünftige Erwägung des Gemeinwohls legitimiert, müssen aber verhältnismäßig sein und ggf. Übergangsregelungen enthalten, damit sich die Betroffenen auf die Neuregelung einstellen können (vgl. BVerfG E 39, 210 (225 ff.), BVerfG E 98, 265 (309 ff.)). Die vorgesehene Beteiligungspflicht für Hersteller und Vertreiber nach § 6 Absatz 1 Satz 1 dient dem langfristigen Erhalt der bewährten haushaltsnahen Rücknahmesysteme sowie dem Schutz dualer Systeme vor sog. Trittbrettfahrern, die sich ihren Beteiligungspflichten bislang entzogen haben. Sowohl eine von der Umweltministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall wie auch eine Vielzahl von Vertretern von Herstellern und Vertreibern, die sich bislang mit ihren Verkaufsverpackungen an dualen System beteiligt haben, sind nach intensiver Beratung zu dem Ergebnis gelangt, dass zur Gewährleistung ei-

ner flächendeckenden haushaltsnahen Rücknahme von Verkaufsverpackungen mit dualen Systemen die bisherige nur mittelbare Verhaltenssteuerung nicht mehr ausreicht und daher eine zügige Änderung der VerpackV notwendig ist. Nach vorliegenden Erkenntnissen werden derzeit rund 25 % der Verkaufsverpackungen weder selbst zurückgenommen und entsorgt noch bei dualen Systemen lizenziert. Damit erhöht sich die Kostenlast für die sich (noch) korrekt verhaltenden Hersteller und Vertreiber durch die sog. Trittbrettfahrer. In diesem Zusammenhang ist besonders zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 7 der Verpackungsrichtlinie die Mitgliedstaaten eine Gewährleistungsverantwortung für den Bestand der haushaltsnahen Rücknahmesysteme haben. Der Ordnungsgeber ist daher bereits EG-rechtlich aufgerufen, die bestehenden Regelungen für Rücknahmesysteme im Interesse aller Verpflichteten nachzubessern.

Die vorgesehene Beteiligungspflicht ist auch erforderlich, da geeignete aber weniger einschneidende Modelle nicht ersichtlich sind und sich das bisherige Modell mit seinen Wahlmöglichkeiten als nicht mehr ausreichend erwiesen hat. Zu diesem Ergebnis ist auch die von Bund und Länder besetzte Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall gelangt. Um den betroffenen Selbstentsorgern, die sich nach den neuen Regelungen nun an dualen Systemen beteiligen müssen, eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, innerhalb der sie die hierzu notwendigen privatrechtlichen Vereinbarungen mit einem oder mehreren dualen Systemen treffen können, tritt die geplante Novellierung erst 3 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Zu § 6

Neben der neuen Beteiligungspflicht für Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen, die dazu bestimmt sind, beim privaten Endverbraucher anzufallen, übernimmt § 6 Absatz 1 die Systemanforderungen, die bislang in § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung enthalten waren. Nach Satz 5 dürfen Verkaufsverpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen,

nur an diese abgegeben werden, wenn sich die Hersteller und Vertreiber mit diesen Verpackungen an einem System nach Satz 1 beteiligen. Der Umfang der Beteiligungspflicht ist anhand objektiver Kriterien zu beurteilen. Hinsichtlich des Umfangs der Beteiligungspflicht der einzelnen Hersteller und Vertreiber ist davon auszugehen, dass sämtliche über den Einzelhandel vertriebenen Verkaufsverpackungen der Beteiligungspflicht nach § 6 Absatz 1 unterliegen. Den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten steht es frei, hinsichtlich der übrigen Vertriebswege in Leitlinien zum Beispiel branchenbezogene Quoten zur Festlegung des Umfangs der Beteiligungspflicht nach § 6 Absatz 1 festzulegen. Soweit Waren in Verkaufsverpackungen, die dazu bestimmt waren, den privaten Endverbraucher nach § 3 Absatz 11 zu erreichen, zum Beispiel wegen Ablaufs des Mindesthaltbarkeitsdatums nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben wurden, können Abzüge von der Beteiligungspflicht nach Satz 1 nur geltend gemacht werden, soweit der Rücklauf der nicht abgesetzten Waren im einzelnen dokumentiert ist. Ein solcher Abzug von der Beteiligungspflicht scheidet für gestohlene oder sonst verloren gegangene Waren in Verkaufsverpackungen aus, da davon auszugehen ist, dass diese Verkaufsverpackungen in den hierfür vorgesehenen Erfassungssystemen der dualen System anfallen werden.

Mit § 6 Absatz 1 Satz 6 wird ein Kostenerstattungsanspruch für Systembetreiber gegenüber denjenigen Herstellern und Vertreibern, die sich entgegen dieser Verordnung nicht an einem System beteiligen, in die Verordnung aufgenommen. Dieser Anspruch dient zudem dem Schutz gleicher Wettbewerbsbedingungen für die nach Satz 1 verpflichteten Hersteller und Vertreiber.

Absatz 2 regelt nun detaillierter die Abstimmung von Systemen mit den vorhandenen Sammel- und Verwertungssystemen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Diesem Regelungsbereich kommt zukünftig eine größere Bedeutung zu, da zwischenzeitlich mehrere duale Systeme landes- oder bundesweit tätig sind.

Nach Absatz 2 Satz 6 können nunmehr auch die Systembetreiber von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern verlangen, ihnen die Mitbenutzung ihrer Einrichtung gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten. Mit dem neuen Satz 7 wird klargestellt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung die Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen gegen ein angemessenes Entgelt verlangen können. Nach Satz 10 kann sich ein System, welches im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers neu hinzutritt der bereits geltenden Abstimmung unterwerfen. Satz 11 regelt nun, unter welchen Voraussetzungen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine Anpassung der Abstimmung verlangen können.

Die neuen Absätze 3 und 4 enthalten die Regelungen zur Feststellung eines Systems durch die oberste Landesbehörde. Nach Absatz 3 Satz 3 können die Behörden verlangen, dass der Systembetreiber eine angemessene Sicherheit für den Fall leistet, dass er oder die von ihm Beauftragten die Pflichten der Verordnung ganz oder teilweise nicht erfüllen.

Nach Absatz 5 haben sich die Systeme an einer Gemeinsamen Stelle zu beteiligen. Die Einrichtung war durch den Ordnungsgeber anzuordnen, da durch die Mehrzahl der Systeme, die zwischenzeitlich am Markt entstanden sind und zukünftig noch entstehen könnten, die anteilige Mitbenutzung der Erfassungssysteme, die Aufteilung der abgestimmten Nebenentgelte, die wettbewerbsneutrale Koordination der Ausschreibung sowie die Festlegung der anteiligen Kosten der Hinterlegungsstelle nach § 10 Absatz 4 Satz 4 zwischen den Systembetreibern festzulegen sind. Die Koordination der Ausschreibung zwischen den Systemen hat in Einklang mit den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen diskriminierungsfrei unter Beachtung des Behinderungsverbotes zu erfolgen. Die Kartellbehörden sind zu beteiligen. Nach Absatz 2 erlischt die Feststellung eines Systems, wenn sich das System nicht an der Gemeinsamen Stelle beteiligt. Bei Entscheidungen, die die

Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betreffen, hört die Gemeinsame Stelle die kommunalen Spitzenverbände an.

Absatz 6 enthält in Anlehnung an den bisherigen § 6 Absatz 1 eine Regelung ausschließlich für den Fall, dass in einem oder mehreren Bundesländern kein System nach Absatz 1 eingerichtet ist. In diesem Fall leben die bisher nach § 6 Absatz 1 bestehenden individuellen Rücknahme und Verwertungspflichten der Hersteller und Vertreiber unmittelbar wieder auf. Allerdings wurde für diesen Fall darauf verzichtet, für den Versandhandel besondere Regelungen zu treffen. Zudem wurde die Beschränkung der Rücknahmeverpflichtung auf die Verpackungen der Marken, die der Vertreiber in Verkehr bringt, nach Satz 5 nur denjenigen Vertreibern eingeräumt, die eine Verkaufsfläche von weniger als 100 qm haben. Aus Sicht des Verordnungsgebers soll sich diese Privilegierung ausschließlich auf Kleinstvertreiber beziehen.

Absätze 7 und 8 enthalten die erforderlichen klarstellenden Regelungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches von § 6. Für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sowie für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen gelten die Sonderregelungen der § 6 bzw. 9. Für Mehrwegverpackungen gilt lediglich Absatz 6 des § 6, da diese nicht in dualen Systemen zu erfassen sondern über die vorhandenen Rückführungswege einer Wiederverwendung zuzuführen sind.

Zu § 7

§ 7 enthält nunmehr in Ergänzung zu § 6 die Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen. § 7 betrifft daher sämtliche Anfallstellen, die nicht private Haushalte und nicht den privaten Haushaltungen nach § 3 Absatz 11 gleichgestellt sind. Hersteller und Vertreiber, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallende Ver-

kaufsverpackungen in den Verkehr bringen, können die Entsorgung dieser gewerblichen Verkaufsverpackungen nicht über duale Systeme regeln sondern haben die Rücknahme und Verwertung nach § 7 selbst zu organisieren. Dabei können wie bisher zwischen den Entsorgungspflichtigen und der jeweiligen gewerblichen Anfallstelle Vereinbarungen über den Ort, die Rückgabe und die Kostenregelung getroffen werden. Hinsichtlich der Anforderungen an die Verwertung gilt § 4 Absatz 2 entsprechend; die in Anhang I enthaltenen Anforderungen an die Verwertung gelten hier nicht. Auf die Festlegung von Mindestverwertungsquoten und deren Nachweis wurde damit im Unterschied zu Verkaufsverpackungen nach § 6 bewusst verzichtet. Hierdurch wird ein spürbarer Beitrag zum Abbau von Bürokratie geleistet. Es wird davon ausgegangen, dass die diese gewerblichen Anfallstellen beliefernden Hersteller und Vertreiber heute ohne weitere staatliche Kontrolle durch Mengenstromnachweise in der Lage sind, sich der bestehenden Verwertungsstrukturen zu bedienen. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass vor allem für die Materialarten Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle und Glas am Markt positive Verkaufserlöse erzielt werden können und damit besondere Anreize geschaffen werden, Verkaufsverpackungen im gewerblichen Bereich möglichst sortenrein zu erfassen, um eine Verwertung zu ermöglichen.

Zu § 8

§ 8 enthält nunmehr die bislang schon (§ 7 VerpackV a.F.) bestehenden Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Zu § 9

§ 9 enthält nun die bislang in § 8 a.F. geregelte Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht für Einweg-Getränkeverpackungen. Die bisher in § 9 enthaltenen Regelungen zur Pfanderhebungspflicht von Wasch- und Reinigungsmitteln und von Dispersionsfarben sind ersatzlos entfallen.

Mit Satz 4 wurde eine Kennzeichnungspflicht für Getränke in Einwegverpackungen, die nach Satz 1 der Pfandpflicht unterliegen, eingeführt. Es wurde davon abgesehen, ein bestimmtes einheitliches Kennzeichen hierfür vorzusehen. Vertreiber von Getränken in Einwegverpackungen, die nach Satz 1 der Pfandpflicht unterliegen, haben sich an Vereinbarung von Ausgleich von Pfandbeträgen zu beteiligen. Dieser Pflicht zum Ausgleich von Pfanderstattungsansprüchen können die Verpflichteten dadurch genüge tun, dass sie sich an einem bundesweit tätigen Pfandsystem beteiligen und diesem den Auftrag erteilen, sämtliche Pfanderstattungsansprüche für sie abzuwickeln. Die Sätze 5 bis 9 wurden vor allem im Hinblick auf den neu gefassten § 6 redaktionell angepasst.

Gemäß Satz 10 sind die zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen im Sinne von Satz 1 vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Auf die Festlegung bestimmter Mindestverwertungsquoten wurde verzichtet. Über die tatsächlich durchgeführte Entsorgung ist ein gesonderter Mengennachweis zu führen, welcher der Bestätigung eines unabhängigen Sachverständigen bedarf.

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wurde die Ausnahme von der Pfandpflicht für Erfrischungsgetränke für die diätetischen Getränke im Sinne des § 1 Abs. 1 der Diätverordnung ersatzlos gestrichen. Die Streichung dieser Ausnahme von der Pfandpflicht im Bereich der Erfrischungsgetränke war erforderlich geworden, da zunehmend diätetische Getränke oder als „diätetisch“ deklarier-

te Getränke in größeren Mengen neu pfandfrei auf den Markt gebracht worden sind und damit in Konkurrenz zu pfandpflichtigen Erfrischungsgetränken getreten sind. Um hieraus möglicherweise entstehenden Marktverwerfungen zu begegnen, unterliegen zukünftig diätetische Getränke der Pfandpflicht für Erfrischungsgetränke.

Absatz 3 enthält nun die bisher in Absatz 2 Satz 2 a.F. enthaltene Klarstellung, dass Hersteller und Vertreiber von ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen sowie von Einweggetränkeverpackungen, die nach Absatz 2 keiner Pfandpflicht unterliegen, verpflichtet sind, sich an einem dualen System nach § 6 Abs. 1 zu beteiligen, soweit es sich um Verpackungen handelt, die beim privaten Endverbraucher anfallen. Damit wird klargestellt, dass Einweggetränkeverpackungen für Furchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte, Gemüsenektare, Getränke mit einem Mindestanteil von 50 vom 100 an Milch oder an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden, und Mischungen dieser Getränke nach Abs. 2 Nr. 3 2. Satz zwar nicht der Pfandpflicht nach § 9 unterliegen, aber an einem System nach § 6 Abs. 1 zu beteiligen sind, soweit es sich um Verpackungen handelt, die beim privaten Endverbraucher anfallen.

Zu § 10

Mit § 10 wird das neue Instrument der Vollständigkeitserklärung für in Verkehr gebrachte Verkaufsverpackungen eingeführt. Die bisherige Regelung in § 10 zur Beschränkung der Pfanderstattungspflichten ist ersatzlos entfallen.

Das neue Instrument der Vollständigkeitserklärung gemäß § 10 soll die Transparenz hinsichtlich der von Herstellern und Vertreibern in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen im Vollzug erhöhen. Primäres Ziel der Re-

geling ist es, Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen dazu zu ermutigen, ihren Beteiligungspflichten nach § 6 Abs. 1 an dualen Systemen vollständig und korrekt nachzukommen. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass bereits der Umstand, dass Hersteller und Vertreiber zukünftig verpflichtet werden, eine unter eigenem Namen verfasste Vollständigkeitserklärung abzugeben, dazu führen wird, dass diese ihren Beteiligungspflichten zukünftig umfassend und vollständig nachkommen werden und es auf diese Art und Weise gelingen wird, den Anteil der sog. Trittbrettfahrer, die sich ganz oder vollständig ihren Beteiligungspflichten nach § 6 Abs. 1 entzogen haben, deutlich zu reduzieren.

Die Vollständigkeitserklärungen werden zentral bei den Industrie- und Handelskammern auf einer internet-gestützten Plattform hinterlegt. (Die endgültige Zustimmung der IHK-Organisation für diese Aufgabenübernahme steht noch aus; der entsprechende Meinungsbildungsprozess wird zeitlich parallel abgeschlossen.)

Die für das Abfallrecht zuständigen Überwachungsbehörden der Länder können durch einen einfachen internet-gestützten Zugriff in die hinterlegten Vollständigkeitserklärungen einsehen und werden hierdurch in die Lage versetzt, bei den einzelnen Herstellern und Vertreibern zu prüfen, ob diese ihren Beteiligungspflichten nach § 6 Abs. 1 nachgekommen sind.

Gemäß Absatz 1 sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, jährlich bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres für sämtliche im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachte Verkaufsverpackungen eine bestätigte Vollständigkeitserklärung zu hinterlegen. Die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung knüpft daran an, dass Hersteller und Vertreiber Verkaufsverpackungen an private Endverbraucher in Verkehr bringen.

Absatz 2 weist aus, welche Angaben die Vollständigkeitserklärung zu enthalten hat.

Gemäß Absatz 3 entfällt die Verpflichtung, eine Vollständigkeitserklärung abzugeben, soweit Hersteller und Vertreiber nachweisen können, dass für die von ihnen vertriebenen Verpackungen ein anderer Hersteller oder Vertreiber die Vollständigkeitserklärung bereits abgegeben hat.

Absatz 4 enthält eine insgesamt 3-stufige Kleinmengenregelung, die dazu dient, den zusätzlich entstehenden bürokratischen Aufwand vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen deutlich zu begrenzen. Hierdurch wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Lediglich diejenigen Hersteller und Vertreiber, die nach Absatz 4 Satz 1 Verkaufsverpackungen in hohen Mengen im Kalenderjahr in Verkehr bringen, haben ihre Vollständigkeitserklärung jährlich und dann bestätigt durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Buchprüfer oder unabhängigen Sachverständigen zu hinterlegen. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass lediglich ein kleiner Teil der Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen, die aber für die weitaus größte Menge an Verkaufsverpackungen verantwortlich sind, von dieser umfassenden Pflicht zur Vollständigkeitserklärung erfasst werden wird. Diejenigen Hersteller und Vertreiber, die oberhalb der in Satz 2 des Absatzes 4 genannten Mengen liegen, haben ihre Vollständigkeitserklärung nach der Erklärung des ersten Jahres nur alle 3 Jahre abzugeben. Einer Bestätigung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es hier nicht. Diejenigen Hersteller und Vertreiber, die unter den Mengenschwellen von Verkaufsverpackungen des Satzes 2 von Absatz 4 liegen, sind von der Pflicht, eine Vollständigkeitserklärung zu hinterlegen, gänzlich befreit. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass die durch Satz 2 bis 4 des Absatzes 4 begünstigten Hersteller und Vertreiber zusammen nur wenige Prozent der insgesamt in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen in Ver-

kehr bringen, zahlenmäßig aber mindestens 2/3 der Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen in Deutschland darstellen werden.

Absatz 5 regelt die Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung bei den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern. Die Industrie- und Handelskammern werden als neutrale, wirtschaftsnahe und flächendeckende Organisation als am besten geeignet zur Organisation der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung angesehen.

Gemäß Absatz 5 Satz 2 kann das Bundesumweltministerium im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium konkretisierende Vorgaben zur technischen Ausgestaltung der Hinterlegung im Bundesanzeiger bekannt geben. Diese Ermächtigung kann auch durch einen neuen Anhang VI ausgestaltet werden.

Die Industrie- und Handelskammer betreiben die Hinterlegungsstelle in Selbstverwaltung. Sie unterliegen keiner Fachaufsicht.

Gemäß Absatz 5 Satz 4 wird die Öffentlichkeit informiert, welche Unternehmen eine Vollständigkeitserklärung abgegeben haben. Diese Unternehmen müssen im Internet mit Namen und Ort des Sitzes veröffentlicht werden. Die für die Überwachung der Abfallwirtschaft zuständigen Behörden der Länder werden in die Lage versetzt, durch einen einfachen internetgestützten Zugriff auf die hinterlegten Vollständigkeitserklärungen der einzelnen Hersteller und Vertreiber zu prüfen, ob diese ihren Beteiligungs-pflichten nach § 6 Abs. 1 nachgekommen sind.. Die nach anderem Recht bestehenden Einsichts- oder Informationsrechte bleiben unberührt. Die Vertraulichkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleibt gewahrt.

Gemäß Absatz 6 haben die Systembetreiber nach § 6 die Hinterlegungsstelle über die bei ihnen lizenzierten Verkaufsverpackungen zu unterrichten.

Die Systembetreiber nach § 6 tragen die erforderlichen Kosten und Auslagen für die gesamte Hinterlegung nach Absatz 5. Da die Dualen Systeme wichtige Akteure im hauseigenen Erfassungssystem sind, ist es auch angemessen, diesen die Kostentragung für die Finanzierung der Organisation der Hinterlegung nach Absatz 5 aufzuerlegen.

Zu § 11

Der neu eingefügte Satz 3 dient der Klarstellung.

Zu § 13

Die Neufassung von Absatz 3 dient der redaktionellen Berichtigung.

Zu § 16

In § 16 Abs. 2 wurden die Sätze 3 und 4 hinzugefügt. Die Ergänzung stellt lediglich klar, dass – nach wie vor – die nunmehr im § 9 festgelegten Regelungen für Einweg-Getränkeverpackungen auch für Einweg-Getränkeverpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen gelten. Auch für die Hersteller und Vertreiber dieser Verpackungen gilt, soweit sie aus den in § 9 Abs. 2 genannten Gründen von der Pfandpflicht befreit sind, die Verpflichtung, sich an einem System nach § 6 Abs. 1 zu beteiligen.

Zu § 17

Die Verordnung tritt gemäß Absatz 1 drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Gemäß Absatz 2 tritt die Pflicht zur Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle gemäß § 6 Abs. 5 erst zum 1.1.2008 in Kraft. Die neu entstandene Pfandpflicht für diätetische Getränke tritt nach Abs. 2 Satz 2 erst 12 Monate nach

der Verkündigung in Kraft. Die Vollständigkeitserklärungen nach § 10 sind erstmals zum 1. Oktober 2008 zu hinterlegen.

Zu Anhang I (zu § 6)

Anhang I (zu § 6) ist redaktionell an die neuen Regelungen des § 6 zur Beteiligungspflicht an dualen Systemen für Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen können, angepasst worden.

Nummer 1 enthält nun die Anforderungen an die Verwertung von beim privaten Endverbraucher anfallenden Verkaufsverpackungen durch die Systeme nach § 6 Abs. 1. Die zu erfüllenden Verwertungsanforderungen und –quoten sind nicht verändert worden. Der aufgehobene Absatz 3 ist entfallen. Absatz 3 - neu - enthält die Bestimmungen des bisherigen Absatz 4 a. F. Absatz 4 - neu - enthält die bisherige Regelung in Absatz 5 a.F. ; nach Satz 2 gilt, dass die entsprechend der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit vorgesehene Verwertung oberhalb der Verwertungsquoten auch dann gilt, wenn durch duale Systeme Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger benutzt werden.

Die bisherige Nummer 2 „Allgemeine Anforderungen an Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 und 2“ konnte entfallen. Diese Anforderungen leben nur für den Fall, dass kein System in einem Bundesland eingerichtet ist (§ 6 Abs. 6), wieder auf und werden nun als neue Nummer 4 geregelt. Nummer 2 enthält nun die allgemeinen Anforderungen an duale Systeme, die bisher in der Nr. 3 a.F. enthalten waren. Die bisher in Nummer 3 Abs. 2 enthaltene Regelung zur Erfassung von Verkaufsverpackungen an den typischen Anfallstellen des Freizeitbereiches ist in den neuen § 3 Abs. 11 integriert worden. Gemäß Nummer 2 Abs. 3 Nr. 2 ist den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, für deren Entsorgungsgebiet ausgeschrieben wird, vor der Vergabe

Gelegenheit zu geben, ihre Belange im Vergabeverfahren geltend zu machen. Die Offenlegung der Kosten nach Absatz 2 Nr. 3 a.F. kann vor dem Hintergrund des heute bestehenden Wettbewerbs mehrerer dualer Systeme entfallen.

Die bisherigen Regelungen zur Beteiligung an Systemen nach § 6 Abs. 3, die bislang in der Nummer 4 enthalten waren, sind in Nummer 3 aufgenommen worden.

Nummer 4 enthält nun die allgemeinen Anforderungen an Verpflichtete nach § 6 Abs. 6 für den Fall, dass in einem Bundesland kein System nach § 6 eingerichtet ist. Nummer 4 entspricht den bisher in der Nummer 2 enthaltenen Regelungen zu den „Allgemeinen Anforderungen an Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 und 2“. Die Privilegierung für Kleinstvertreiber wurde in Nummer 4 Satz 13 auf Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 100 qm beschränkt.

Zu Anhang II (zu § 13 Abs. 2) und zu Anhang III (zu § 13 Abs. 3)

Die in den Anhängen II und III vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Berichtigung.